

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

78 (23.12.1882)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1882.

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen:

Nr. 79320. R. Statistik des Waarenverkehrs.

### Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 77296. B. Verkehr via Brenner.  
 Nr. 77544. B. Süddeutscher Getreideverkehr.  
 Nr. 77611. B. Angaben auf den Frachtkarten.  
 Nr. 78057. B. Main-Neckar-Württemberg. Güterverkehr.  
 Nr. 78179. B. Saarkohlentarif Nr. 12.  
 Nr. 78219. B. Verkehr mit der Aargauischen Südbahn.  
 Nr. 78491. B. Unrichtigkeiten im Güterdienst.  
 Nr. 78533. B. Westdeutscher Verband.

Nr. 78586. B. Verkehr mit der Schweiz. Centralbahn.  
 Nr. 78700. B. Rohzuckertransporte nach Italien.  
 Nr. 79217. B. Mitteldeutscher Verband.  
 Nr. 79218. B. Rheinisch-Westph.-Pfälzischer Verkehr.  
 Nr. 79224. B. Rhein-Westph.-Württemberg. Verkehr.  
 Nr. 79455. B. Westdeutscher Verband.  
 Nr. 78961. B. Wagenübergang auf fremde Bahnen.  
 Nr. 78381. R. Inventarsache.  
 Dienstinrichtungen.  
 Todesfälle.  
 Aufgefundenes Geld.  
 Berichtigung.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 79320. R. Die Statistik des Waarenverkehrs betreffend.

An Stelle der mit Verfügung Nr. 35170. B. vom 25. Juni 1875 eingeführten Nachweisung über den Verkehr einzelner Transportartikel tritt mit dem 1. Januar 1883 eine anderweitige Statistik. Die hierzu in Verwendung zu nehmenden Formulare werden den Stationen in der zur Deckung des nächsten Bedarfes benötigten Anzahl alsbald zugehen. Der weitere Bedarf ist rechtzeitig auf dem vorgeschriebenen Wege anzufordern. Es wird den Dienststellen empfohlen, beim Verbrache der Formulare sich die größtmögliche Sparsamkeit angelegen sein zu lassen, und es wird deshalb insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die auf den Stationen zurückbleibenden Auszüge nach dem Formulare B 1 eventuell auch zu den Abschlüssen für spätere Monate benutzt werden können.

Nähere Vollzugsvorschriften für die neue Statistik werden den Stationen ebenfalls unverweilt zugesendet werden. Wir erwarten, daß sich das in Betracht kommende Personal mit diesen Vorschriften sofort aufs gründlichste bekannt macht. Im Uebrigen wird bemerkt, daß die Einträge in die Formulare nicht nur, wie selbstverständlich, mit größter Genauigkeit, sondern auch mit deutlicher Handschrift zu bewirken sind. Ueber die Zuverlässigkeit der Einträge haben die vorgesetzten Dienststellen zu wachen.

Verzögerungen der in Gemäßheit gedachter Vorschriften dem diesseitigen statistischen Bureau

zu machenden Vorlagen werden durch Ordnungsstrafen geahndet werden. Sind bei einer Station während eines Monates keine aufzuzeichnenden Sendungen vorgekommen, so ist dem genannten Bureau eine kurze Fehlanzeige einzureichen.

Außer den in Absatz 2 der Vollzugs-Vorschriften erwähnten Bahnen wird auch noch die Hessische Ludwigsbahn vom 1. Januar ab die statistischen Aufzeichnungen führen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Personenverkehr.

Nr. 77296. B. Zum Tarif für den direkten Personenverkehr mit Italien via Brenner vom 1. Juli 1881 ist mit Gültigkeit vom 1. Januar 1883 der I. Nachtrag ausgegeben worden.

Durch denselben werden die Bestimmungen hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Billete und der Fahrpreisermäßigung für Kinder mit dem Tarif für den Verkehr über die Gotthardbahn in Uebereinstimmung gebracht.

Die Aenderung des oben bezeichneten Tarifs sowie der Gültigkeitsdauer der Billete nach italienischen Stationen via Brenner (von 30 auf 10 Tage, sowohl im deutschen, als französischen und italienischen Text) ist handschriftlich zu bewirken.

#### Güterverkehr.

Nr. 77544. B. Zu dem mit Verfügung Nr. 55930. B. — Verordnungsblatt Nr. 55 vom 1. J. — eingeführten Ausnahmetarif für Getreide etc. — Theil III Tarifheft Nr. 1 Abtheilung B. des Süddeutschen Verbandstarifs für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn — ist mit Gültigkeit vom 20. Dezember der Nachtrag 1 erschienen, welcher neue Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Luxemburgischen Wilhelmsbahn enthält.

Nr. 77611. B. Die Dienststellen werden unter Bezugnahme auf §. 59 Abs. 4 der Güterdienstinstruktion darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Ausfertigung der Frachtkarten auf eine recht deutliche Schrift ganz besondere Sorgfalt zu verwenden und daß namentlich im Verkehr mit fremden Bahnen der Name der Versandt-Station deutlich und ohne Abkürzung zu schreiben ist.

Nr. 78057. B. Im Main-Neckarbahn-Württembergischen Güterverkehr sind mit Gültigkeit vom 15. Dezember l. J. für Gaskokestransporte in Wagenladungen von 10 000 kg ab Frankfurt a./M. Westbahnhof nach Bretten, Jagstfeld und Pforzheim, Stationen der Württ. Staatsbahn, folgende Transitfrachtsätze zur Einführung gelangt:

	pro 100 kg
Frankfurt a./M. Westbhf. = Bretten trans.	0,43 M.
" " = Jagstfeld "	0,46 "
" " = Pforzheim "	0,51 "

Nr. 78179. B. Mit dem 1. Januar 1883 tritt an Stelle des Tarifs Nr. 12 für den Transport von Steinkohlen und Coaks von Stationen des Verwaltungsbezirks der Kgl. Eisenbahndirection in Köln (linkerheinisch) und den Kaiserl. Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen nach der Schweiz ein neuer Tarif Nr. 12 in Kraft.

Nr. 78219. B. Mit dem 1. Januar 1883 tritt der Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Basel Bad. Bahnhof und den Stationen der Aargauischen Südbahn sowie Bremgarten vom 1. Februar l. J. außer Kraft. Der Tarif wird vorläufig durch einen neuen Tarif nicht ersetzt, die Güter werden vielmehr in Basel, Station der Schweizerischen Centralbahn, umkarrirt. Ein Verzeichniß — enthaltend die Tariffsätze zwischen Basel Centralbahnhof und den Stationen der Aargauischen Südbahn sowie Bremgarten — wird den betreffenden Stationen zum Dienstgebrauch alsbald zugehen.

Nr. 78491. B. Nach Wahrnehmung des Groß. Güterinspectors wird von der Mehrzahl der Güterstationen, sofern mehrere Frachtbriefe zu ein und derselben Frachtkarte gehören, die Kartenummer nur auf dem zu oberst liegenden

Frachtbrieft vermerkt. Es wird daher den Dienststellen die Bestimmung in §. 56 Abs. 8 der Güterdienstinstruction in Erinnerung gebracht, wernach jeder Frachtbrief die Kartennummer und event. auch die Kartenposition zu tragen hat.

Nr. 78533. B. Zum Seehafen-Ausnahmetarif des West- und Nordwestdeutschen Verbandes ist mit Gültigkeit vom 10. Dezember l. J. der 32. Nachtrag ausgegeben worden, welcher Frachtsätze für die Artikel Palmöl, Palmkernöl und Cocosnußöl im Verkehr mit Menschen enthält.

Nr. 78586. B. Mit dem 1. Januar 1883 tritt ein Ausnahmetarif für den Transport von Kochsalz von den Schweizerischen Stationen Schweizerhalle und Augst nach Basel Badischer Bahnhof in Kraft.

Nr. 78700. B. In dem mit diesseitiger Verfügung Nr. 73974. B., Verordnungsblatt Nr. 74 v. l. J., zur Einführung gelangten Ausnahmetarif für Rohzuckertransporte aus Deutschland nach Italien via Gotthard sind folgende Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

Zu berichtigen auf Seite 4:

Ringelheim-Pino tr. 997 km — 30,75 fos.

Nachzutragen auf Seite 6 unter Ziffer 7:

Nach Pino tr.	km	Fracht fos.
Göttingen . . . . .	917	— 28,35,
Hannover (Nordbahnhof) . . . . .	1026	— 31,65,
Hannover (Südbahnhof) . . . . .	1028	— 31,70,
Hildesheim (Centralbahnhof) . . . . .	1011	— 31,20,
Hildesheim (Ostbahnhof) . . . . .	1014	— 31,25,
Northheim . . . . .	937	— 28,95,
Peine . . . . .	1055	— 32,50.

Zu streichen auf Seite 6 unter Ziffer 7:

Warburg nebst Entfernungen und Taren und auf der gleichen Seite 6 unter Neuansführung „10 Verwaltungsbezirk der Königl. Eisenbahn-Direktion Elberfeld“ nachzutragen:

Warburg-Pino tr. 934 km — 28,85 fos.

Nachzutragen auf Seite 12

unter 7 a: Hannover (Nordbahnhof) und Hannover (Südbahnhof),

unter 7 b: Hildesheim (Centralbahnhof), Hildesheim (Ostbahnhof) und Peine,

auf Seite 13 unter 7 d: Northheim,

unter 7 g: Göttingen mit

Instradierung via Eichenberg-Bebra-Offenbach-Friedrichsfeld-Basel B. B. - Pino.

Nachzutragen auf Seite 14 unter Neuansführung „10 Verwaltungsbezirk der Königl. Eisenbahn-Direktion Elberfeld“:

Warburg mit Instradierung via Cassel-Frankfurt-Friedrichsfeld-Basel B. B. - Pino.

Nr. 79217. B. Für den Mitteldeutschen Verbandgüterverkehr ist die Dienststanweisung Nr. 43 mit Gültigkeit vom 1. Januar 1883 ausgegeben worden.

Nr. 79218. B. Zu den Hesten II und III des Rheinisch-Westphälisch-Pfälzischen Gütertarifs ist mit Gültigkeit vom 15. Dezember l. J. je der Nachtrag IV zur Ausgabe gelangt. Den betr. Dienststellen werden die nöthigen Exemplare hievon l. H. zugehen.

Nr. 79224. B. Im Rechenverzeichnis des Rheinisch-Westphälisch-Württembergischen Kohlentarifs ist die Kokerei Funke, Borbet & Co. mit der Gruppennummer I, der Kartirungs- und Tarifstation Langendreer Kr. & B.M. und der Anschlussfracht von 1,00 Mk. pro 10000 kg nachzutragen.

Nr. 79455. B. Zu dem mit Verfügung Nr. 34126. B. — Verordnungsblatt Nr. 34 vom laufenden Jahre — zur Einführung gelangten Westdeutschen Tarifheft Nr. 4 ist mit Gültigkeit vom 20. Dezember l. J. der 3. Nachtrag ausgegeben worden.

Gleichzeitig ist der Nachtrag 1 zum Tarifheft Nr. 6 erschienen.

#### Materialsache.

Nr. 78961. B. Im Anschlusse an die Verfügung Nr. 38091. B. von 1881 (Verordnungsblatt Seite 145) wird bekannt gegeben, daß auch auf der Linie Wasserbillig-Diekirch der Prinz-Heinrich-Bahn Wagen mit festem Radstande über 4 m nicht zugelassen werden.

Demgemäß dürfen derartige Wagen nach den nachbenannten Stationen dieser Bahn nicht mehr beladen werden und zwar nach Wasserbillig, Born, Rosport, Eßternach, Bollendorf, Reisdorf, Bettendorf und Diekirch.

In der Sammlung von Vorschriften für die betriebssichere Beschaffenheit, die Beladung und den Uebergang der Wagen ist auf Seite 14 unter Ziff. 5 a das Erforderliche vorzumerken.

## Inventarsache.

Nr. 78881. R. Die Stationschilde für Güterpacker sind, als außer Verwendung gesetzt, an das Geräthschaftsmagazin der Großh. Hauptverwaltung einzusenden und nach Maßgabe des §. 22 der Vorschriften über Führung der Inventare im Inventar-Journal in Abgang zu schreiben.

Zugleich ist der Eintrag in Anlage 5 Ziffer VI D. 3. 3 der bezeichneten Vorschriften handschriftlich zu streichen.

## Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 7. November d. J. gnädigst geruht, den Finanzinspector August Roth unter Verleihung des Charakters als Regierungsassessor zum Kollegialmitglied bei der Generaldirection der Staatseisenbahnen zu ernennen.

Ernannt wurden  
zu Wagenwärtern:

Locomotivheizer Peter Tröndle,  
Johann Karl Schweizer von Rosenberg,  
Georg Heinrich Rudis von Leimen;

zu Schaffnern:

Wilhelm Schreiber von Leopoldshafen,  
Joh. Philipp Friedrich Hurlbaus von Heidelberg,  
Johann Friedrich Launer von Adelsheim,  
Christoph Joseph Böhlinger von Treschlingen;

zum Bahnwärter:

Heinrich Band von Gottenheim.

Unter die Zahl der Eisenbahngehilfen wurden aufgenommen:

Karl Oscar Dorner von Rippenheim,  
Hermann Köhler von Ettenheimweiler,  
Sebastian Adam Lehmann von Münzesheim,  
Joseph Albert Linsenmayer von Ebringen,  
Joseph Gottlieb Ferdin. Richard Pfaff von Ettlingen.

In Ruhestand wurden versetzt:

Stationsassistent Bernhard Weber,  
Bahnerpeditior II. Cl. Matthias Klausmann,

Expeditionsassistent Anton Fendrich,  
Bahnwärter Andreas Föfner unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen,  
Oberschaffner Johann Isemann.

Entlassen wurde:

Expeditionsgehilfe August Faas (auf Ansuchen),  
Expeditionsgehilfe Wilhelm Fiedler (auf Ansuchen),  
Expeditionsgehilfe Karl Vincenz Käfer (auf Ansuchen),  
Expeditionsgehilfe Johann Georg Heuß (auf Ansuchen),

Wagenwärter Hermann Stammer,  
Locomotivheizer Albert Kramer,  
Bahnwärter Adam Lipp,  
Bahnwärter Isidor Weber,  
Aloys Ruh, zuletzt Bremser in Freiburg.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Bureaudiener Abraham König am 24. November l. J.,  
Schaffner Michael Baas am 26. November l. J.,  
Bureaudiener Alexander Wildpreth am 3. Dezember l. J.

## Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 13. Dezember im Bereiche des Bahnhofes Aglasterhausen der Betrag von 5. M.

## Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatt Nr. 72 Verfügung Nr. 72117. B. Zeile 5 von oben muß es heißen „Nachtrag VIII zum Tarifheft Nr. 4“ statt „Nachtrag XIII zum Tarifheft Nr. 4“.